

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Berleburg
vom 10.05.2016
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Bad Berleburg
(Gefahrenabwehrverordnung)**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV.NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765/SGV.NW. 7129) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV. NW. S. 232/SGV.NW. 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV. NRW S. 358), wird von der Stadt Bad Berleburg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg vom 24.06.2013, geändert mit Beschluss Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg vom 27.04.2015, mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.04.2016 für das Gebiet der Stadt Bad Berleburg folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Werbung und Plakate
- § 6 Tiere
- § 7 Abfall- und Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Schutzvorkehrungen
- § 11 Hausnummern
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 14 Wahrung der Mittagsruhe
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln, Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist es insbesondere untersagt
1. unbefugt Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder sonst wie zu verändern;
 2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Hinweisschilder und ähnliche Einrichtungen zu verändern, zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. zu campieren oder zu übernachten;
 4. offene Feuer anzulegen;
 5. zum Zweck des übermäßigen Konsums von Alkohol zu verweilen;
 6. die Notdurft zu verrichten;
 7. in aggressiver Weise zu betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder unter Beteiligung von Kindern;
 8. Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 9. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;

10. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
11. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen;
12. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen, Kindergärten und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

- (3) In den Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Straßen sowie auf allen öffentlichen Plätzen in den Ortschaften ist der Aufenthalt zum Genuss alkoholischer Getränke in Gruppen von mehr als zwei Personen dann verboten, wenn hierdurch öffentliche Einrichtungen wie Ruhebänke, Grünanlagen, Spieleinrichtungen etc. weitgehend dem Gemeingebrauch und damit ihrer Zweckbestimmung entzogen werden.
- (4) Zu jeder über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzung bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis.

§ 4 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
Unzulässig ist insbesondere:
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern sowie die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu unterrichten;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen, täglich zu entleeren und darüber hinaus in einem Umkreis von 25 m von der Verkaufsstelle die Rückstände einzusammeln.

§ 5 Werbung und Plakate

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Bad Berleburg genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Bad Berleburg konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigt Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (4) Die Verteilung von Flugblättern, Druckschriften, Handzetteln, Geschäftsempfehlungen und anderem ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis zulässig, soweit die Zulässigkeit nicht aus anderen gesetzlichen Bestimmungen folgt.

§ 6 Tiere

- (1) Tierhalter und Tieraufseher haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen niemanden gefährden oder verletzen und keine Sachen beschädigen.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde von aufsichtsfähigen Personen an der Leine zu führen. Bissigen oder böartigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.

- (3) Die Anleinplicht gilt nicht für außerhalb der geschlossenen Ortschaften gelegene
 - a) Wege
 - b) Rinnen, Gräben, Böschungen sowie Ufer und Gewässerböschungen, wenn ständig gewährleistet ist, dass durch den Hund andere Personen nicht gefährdet werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden nur insoweit Anwendung, als sie nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der StVO dienen.
- (5) Die Vorschriften des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) bleiben unberührt.

§ 7 Abfall- und Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter oder das Sperrgut dürfen frühestens am Abend vorher zur Abfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den Verkehrsflächen zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von den Verkehrsflächen entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. der Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 21:00 Uhr, erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Blindenführhunde, die jedoch an der Leine zu führen sind.
- (5) Der Verzehr von alkoholischen Getränken oder der Genuss anderer Rauschmittel ist auf Kinderspielplätzen nicht gestattet.

§ 10 Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind rechtzeitig zu entfernen.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Einfriedungen von Grundstücken an Verkehrsflächen oder Anlagen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist. Für Einfriedungen, die zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen, gelten die Vorschriften des StrWG NRW.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohnhaus zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Vermessungszeichen, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausbessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendig ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.
- (3) Im Schadensfalle gilt § 126 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Fäkalien, Klärschlämme und Dungstoffe mit Ausnahme von Festmist dürfen, falls sie übelriechend und ekelerregend sind, nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe und Klärschlämme sollen beim Aufbringen auf unbestellte Ackerböden unverzüglich so eingearbeitet werden, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten. Auf Grünlandflächen oder bestellten Ackerböden sollen diese Stoffe nach Möglichkeit nur bei kühler und bedeckter Wetterlage und bodennah aufgebracht werden.
- (4) Samstags sollen die in Abs. 3 genannten Stoffe nur bis 18:00 Uhr aufgebracht werden; die Aufbringung an Sonn- und Feiertagen sowie am Samstag vor Ostern (Karsamstag) ist verboten.
- (5) Die Vorschriften der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung -DüV) und der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 14 Wahrung der Mittagsruhe

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage ist in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärm-belästigung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere

1. der Gebrauch von Rasenmähern, Motorsensen, Motorsägen, Kreissägen und ähnlichen Geräten;
 2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und Schreddern.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie die Pflege der öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen.
 - (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW) und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Ausnahmen

Die Stadt Bad Berleburg als örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung,
4. die Gebote zur Beseitigung von Verunreinigungen gem. § 4 Abs. 2 der Verordnung,
5. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 5 Abs. 1 bis 2 der Verordnung,
6. die Verpflichtungen beim Mitführen von Tieren gem. § 6 der Verordnung,
7. die Ge- und Verbote hinsichtlich der Entsorgung von Abfällen und wiederverwertbaren Materialien gem. § 7 der Verordnung,
8. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 8 der Verordnung,
9. die Verpflichtungen oder Verbote bei der Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung,
10. die Schutzvorkehrungen gem. § 10 der Verordnung,
11. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung,
12. die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung,
13. die Verpflichtungen bei der Fäkalien-, Dung und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung,
14. die Verpflichtung zur Wahrung der Mittagsruhe gem. § 14 der Verordnung

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(3) Die Höhe eines Verwarnungsgeldes richtet sich nach dem Katalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. *)

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Berleburg (Gefahrenabwehrverordnung -Gef.Abw.VO-) vom 03.08.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Berleburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg, 10.05.2016

gez.
Bernd Fuhrmann
Bürgermeister

**) Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist am 19.05.2016 in Kraft getreten.*

Anlage zu § 16 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Berleburg (Gefahrenabwehrverordnung)

Verwarnungsgeldkatalog

Verstoß gegen

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Abs. 2 Nr. 1	Entfernen, Beschädigen oder sonstiges Verändern von Pflanzen	15,00 EUR
Abs. 2 Nr. 2	Verändern, Entfernen, Versetzen, Beschädigen oder nicht bestimmungsgemäßes Nutzen von Bänken, Tischen, Einfriedungen, Spielgeräten, Verkehrszeichen, Hinweisschildern und ähnlichen Einrichtungen	20,00 EUR
Abs. 2 Nr. 3	Campieren oder Übernachten	15,00 EUR
Abs. 2 Nr. 4	Anlegen von offenem Feuer	25,00 EUR
Abs. 2 Nr. 5	Verweilen zum Zwecke des übermäßigen Alkoholkonsums	25,00 EUR
Abs. 2 Nr. 6	Verrichten der Notdurft	25,00 EUR
Abs. 2 Nr. 7	Aggressives Betteln	10,00 EUR
Abs. 2 Nr. 8	Abstellen von Gegenständen oder Lagern von Materialien	15,00 EUR
Abs. 2 Nr. 9	Befahren der Anlagen	20,00 EUR
Abs. 2 Nr. 10	Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen sowie Überwinden von Sperrvorrichtungen	25,00 EUR
Abs. 2 Nr. 11	Verdecken von Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanälen sowie Beeinträchtigen ihrer Gebrauchsfähigkeit	25,00 EUR
Abs. 2 Nr. 12	Unerlaubtes Ausüben gewerblicher Betätigungen	20,00 EUR

§ 4 Verunreinigungsverbot

Abs. 1 Nr. 1	Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen pp.)	20,00 EUR
Abs. 1 Nr. 2	Ausschütten von Schmutz- und Abwässern	15,00 EUR
Abs. 1 Nr. 3 S.1	Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser	15,00 EUR
Abs. 1 Nr. 3 S.3	Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können	35,00 EUR

Abs. 1 Nr. 4 Ablassen und Einleiten von Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen sowie Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten auf die Straße oder in die Kanalisation 35,00 EUR

Abs.1 Nr. 5 Unerlaubter Transport von Flugasche, Flugsand und ähnlichen Materialien 15,00 EUR

§ 5 Werbung und Plakate

Abs. 1 Unerlaubtes Anbringen, Aufstellen oder Verteilen von Plakaten, Schildern, Veranstaltungshinweisen und sonstigen Werbematerialien sowie Überkleben, Übermalen oder Überdecken von zugelassenen Werbeflächen 30,00 EUR

Abs. 2 Bemalen, Besprühen, Beschriften, Beschmutzen oder sonstiges Verunstalten der genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen 20,00 EUR

§ 6 Tiere

Abs. 2 Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden 25,00 EUR

§ 7 Abfall- und Sammelbehälter

Abs. 1-2 Unerlaubtes Einfüllen in Abfall- oder Sammelbehälter 15,00 EUR

Abs. 3 Abstellen der genannten Stoffe neben Recyclingcontainern 25,00 EUR

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Abs. 1 Unerlaubtes Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen 15,00 EUR

§ 9 Kinderspielplätze

Abs. 1-3 Unerlaubter Aufenthalt auf Kinderspielplätzen 15,00 EUR

Abs. 4 Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen 25,00 EUR

Abs. 5 Verzehr von alkoholischen Getränken und der Genuss anderer Rauschmittel 25,00 EUR

§ 10 Schutzvorkehrungen

Abs. 1 Nichtbeseitigen von Schneeüberhang oder Eiszapfen 25,00 EUR

Abs. 2 Nichtabsichern von sturzgefährdeten Gegenständen 25,00 EUR

Abs. 3 Nichtkennzeichnung frisch gestrichener, öffentlich zugänglicher Gegenstände und Flächen 15,00 EUR

§ 11 Hausnummern

Abs. 1 Verstoß gegen die Hausnummerierungspflicht 10,00 EUR

§ 12 Öffentliche Hinweisschilder

Abs. 2 Unbrauchbarmachen von Zeichen, Aufschriften und
sonstigen Einrichtungen 25,00 EUR

§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

Abs. 2 Unzulässige Beförderung übelriechender und ekel-
erregender Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm 20,00 EUR

Abs. 3-4 Unzulässiges Aufbringen von Jauche, Gülle pp. 20,00 EUR

§ 14 Wahrung der Mittagsruhe

Abs. 1 Störung der Mittagsruhe durch lärmentwickelnde Tätigkeiten 20,00 EUR